

RS OGH 1992/5/27 3Ob56/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1992

Norm

EO §352

Rechtssatz

Im Verfahren nach § 352 EO darf das (Rekurs) Gericht den Zuschlag nicht deshalb aufheben, weil das Pflegschaftsgericht die Versteigerungsbedingungen oder den Zuschlag nicht genehmigte. Aus dem Gesetz läßt sich nicht ableiten, daß der Zuschlag für eine im Eigentum eines Pflegebefohlenen stehende Liegenschaft erst erteilt werden darf, wenn die Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes vorliegt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/92

Entscheidungstext OGH 27.05.1992 3 Ob 56/92

Veröff: SZ 65/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0004358

Dokumentnummer

JJR_19920527_OGH0002_0030OB00056_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at